

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 474

vom 10. März 1998

Gemeinde Brislach, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde auf Antrag der Gemeinde Brislach initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter (Stand September 1991). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1995 vorgenommen. Die Waldgrenzenkarte wurde für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Brislach festgelegt.

II. Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1996. Die Einsprachefrist dauerte vom 7. März bis 12. April 1996. Es wurden die Teilkarten 1 bis 5 veröffentlicht. Die Gemeinde hat die Auflage am Anschlagkasten bekannt gemacht.

Die ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden am 23. Mai 1996 durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief über die Auflage in Kenntnis gesetzt. Diese Einsprachefrist dauerte vom 28. Mai bis 26. Juni 1996.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED] (Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED])
2. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
3. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
4. [REDACTED] [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
5. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
6. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
(Parzelle Nr. [REDACTED])

7. [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
8. [REDACTED] (Parzellen Nr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED])
9. [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
10. [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])

Die Einsprachen 1. - 10. erfolgten am 5. April 1996 als Sammeleinsprache durch die [REDACTED].

11. Am 10. April 1996: [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED])
12. Am 11. April 1996: [REDACTED] (Parzelle
[REDACTED])
13. Am 13. April 1996: [REDACTED], [REDACTED] ff. [REDACTED] (Parzelle
Nr. [REDACTED])
14. Am 14. April 1996: [REDACTED] (Parzelle [REDACTED])
15. Am 17. Juni 1996: [REDACTED] (Parzelle
Nr. [REDACTED]), vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
16. Am 24. Juni 1996: [REDACTED] (Parzelle
Nr. [REDACTED])
17. Am 24. Juni 1996: [REDACTED]
(Parzelle Nr. [REDACTED])
18. Am 25. Juni 1996: [REDACTED]
(Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED])

Die Einsprachebehandlungen fanden am 8. Juli, 30. Juli, 2. August und 3. September 1996 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Auf die Einsprachen konnte teilweise eingegangen werden. Die Einsprecher wurden mit Aktennotiz und bei veränderten Grenzen mit einer Plankopie bedient. Für Einzelheiten der Verhandlungen wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen haben die nachstehend aufgeführten Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen:

- [REDACTED] (1) mit Schreiben vom 12. Juni 1997
- [REDACTED] (2) mit Schreiben vom 17. Juni 1997
- [REDACTED] (3) mit Schreiben vom 20. Juni 1997

- [REDACTED] als Vertreter [REDACTED] [REDACTED] (5) mit Schreiben vom 13. Juni 1997
- [REDACTED] als Vertreter [REDACTED] (6) mit Schreiben vom 18. Juni 1997
- [REDACTED] [REDACTED] (9) mit Schreiben vom 17. Juni 1997
- [REDACTED] (11) mit Schreiben vom 22. November 1996
- [REDACTED] (16) mit Schreiben vom 15. November 1996
- [REDACTED] (17) mit Schreiben vom 14. November 1996
- [REDACTED] (18) mit Schreiben vom 11. Juni 1997

Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprachen wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) gilt als Wald“.... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Ausnahmsweise ist trotz ganz oder teilweise fehlender Bestockung Wald anzunehmen (Artikel 2 Absatz 2 WaG), so insbesondere, wenn eine Fläche ohne Bewilligung gerodet worden ist (BGE 113 Ib 358 E. 2).

Gemäss § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss § 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Brislach.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 dieser Verordnung.

b) [REDACTED] (4), [REDACTED] (7), [REDACTED] (8) und [REDACTED] (10) verlangen in der Sammeleinsprache der [REDACTED], dass die Bestockung im Gebiet "Bühlrain" (Teilkarte 3) nicht als Wald, sondern als Feldgehölz ausgeschieden wird. Sie weisen auf die Bedeutung der Waldgrenze für dieses Baugebiet hin. Sie befürchten eine bedeutende Entwertung der Grundstücke, wenn der gesetzliche Waldabstand von 20 m Anwendung findet. Einzelne Grundeigentümer würden diese Flächen bewirtschaften, indem sie im Laufe der Jahre einmal ganz gerodet und dann [REDACTED] angepflanzt hätten, um wieder eine Magerwiese entstehen zu lassen. Der ungradlinige Verlauf der festgestellten Waldgrenze liefere dazu den Beweis. Beim Ebnetweg handle es sich nicht um einen Feld- oder Waldweg, sondern um eine Erschliessungsstrasse des Baugebietes. Diese liege gemäss Waldgrenzenkarte direkt an der Waldgrenze. Der Ebnetweg bilde also sowohl eine bauliche als auch eine optische Abgrenzung zwischen dem Baugebiet und dem festgestellten Wald.

Die Einsprecher rügen weiter eine rechtsungleiche Behandlung der Eigentümer mit unbebauten Grundstücken gegenüber jenen, die vor Jahren gebaut haben. Der neue Verlauf der Waldgrenzen habe zur Konsequenz, dass neue Bauten entlang des Ebnetweges um 10 bis 15 Meter zurückversetzt werden müssten, sofern eine Überbauung überhaupt noch gewährleistet sei.

Dem Antrag, die Bestockung im Gebiet "Bühlrain" (Teilkarte 3) nicht als Wald, sondern als Feldgehölz auszuscheiden, kann nur einzelnen Teilgebieten gefolgt werden. Die erfolgte Grenzverlaufänderung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung. Die Verschiebung der Waldgrenzen erfolgte zu Gunsten der Einsprecher. Die Einsprecher wurden mit den entsprechenden Planunterlagen in Kenntnis gesetzt.

Das Argument der vier Einsprecher, das Baugebiet "Bühlrain" werde bedeutend entwertet und die Eigentümer von unbebauten Grundstücken würden ungleich behandelt, wenn der gesetzliche Waldabstand von 20 m Anwendung findet, kann in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Waldgrenzen handelt es sich einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation. Andererseits lässt das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

– [REDACTED] (12), Besitzer der Parzelle Nr. [REDACTED] (Teilkarte 3), beanstandet "den falschen Eintrag des Waldverlaufs", die Grenze führe mitten durch seinen [REDACTED]. Die [REDACTED] würde ebenfalls auf Waldareal stehen. Der Weiterbetrieb des [REDACTED] wäre stark gefährdet.

An der Einsprachebehandlung vom 8. Juli 1996 ist der abgesteckte Waldverlauf dem Einsprecher erläutert worden. Die Parzelle ist nur in einem kleinen Teil im Süden von der statischen Waldgrenze direkt betroffen. Der genaue Verlauf der Waldgrenze auf dem restlichen Teil der Parzelle, welcher nicht von der Waldgrenzenkarte betroffen ist, müsste auf Antrag des Eigentümers in einem speziellen Waldfeststellungsverfahren festgelegt

werden. Bei der Auflage der Waldgrenzenkarte war auf der Teilkarte 3 eine alte, ungültige Waldsignatur auf der Parzelle des Einsprechers eingetragen, welche den Einsprecher verunsichert hat. Diese Signatur ist inzwischen entfernt worden.

Da der im Süden der Parzelle ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

- [REDACTED] (13) bestreitet die Existenz von Wald auf der Parzelle Nr. [REDACTED] (Teilkarte 2). Er befürchtet beim Vorhandensein von Wald negative Konsequenzen für die Überbaubarkeit seiner Parzelle Nr. [REDACTED].

Anlässlich der Einsprachebehandlung wurde festgestellt, dass die fragliche Bestockung aufgrund der kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung als Wald im Rechtssinne bezeichnet wird. Der Verlauf des Waldrandes entlang der Kantonsstrasse ist weniger unregelmässig als dies bei der Einsprachebehandlung eingeschätzt worden ist. Nachmessungen haben ergeben, dass unbestockte Flächen entlang der Kantonsstrasse weniger als einen Meter breit sind. Aus vermessungstechnischen Gründen können die Waldgrenze und die Strassenliniengrenze in diesem Mass nicht auseinandergehalten werden. Laut der Weisung des Vermessungs- und Meliorationsamtes des Kantons Basel-Landschaft zur Waldgrenzenkarte (12/94) wird die Waldgrenze auf die Eigentumsgrenze gelegt, sofern die Waldgrenze aufgrund der Aufnahme weniger als ein Meter von der Eigentumsgrenze abweicht.

Die vom Einsprecher ins Feld geführten negativen Konsequenzen für die Überbaubarkeit seiner Parzelle sind eine Folge der Waldfeststellung und können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

- [REDACTED] [REDACTED] (14), Parzelle Nr. [REDACTED] (Teilkarte 4), befürchtet einen Verlust an [REDACTED] und sieht in der Waldgrenzenkarte eine "Bestrafung" der Grundeigentümer,

weil die Überbaubarkeit eingeschränkt werde. Das "Pfarrwäldli" soll in seiner heutigen Grösse erhalten werden.

Die Waldgrenzen sind gemäss den kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung festgelegt worden. Die Fragen der Überbaubarkeit und des Waldabstandes sind Folgen der Waldfeststellung und können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

– [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (15) erhebt Einsprache wegen Wertverminderung und Beschränkung der baulichen Nutzung der Parzelle Nr. [REDACTED] (Teilkarte 1), welche durch die Abgrenzung von Wald und Bauzone bewirkt wird.

Der Verlauf der Waldgrenze wird nicht bestritten, er bleibt unverändert. Die Frage der Wertverminderung und Beschränkung der baulichen Nutzung der Parzelle Nr. [REDACTED] ist eine Folge der Waldfeststellung und kann in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] (4), [REDACTED] (7), [REDACTED] (8), [REDACTED] (10), [REDACTED] (12), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (13), [REDACTED] (14) und [REDACTED] (15) werden abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Brislach erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 76 WGK 1/0, Nr. 1 bis 5 versehenen Exemplare der Karte.
 3. Die Einwohnergemeinde Brislach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
 4. Nachführung

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Brislach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Brislach.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED]
 - Erhard Meury, Revierförster, Nenzlingerweg 11, 4223 Blauen
 - P. Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
 - Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - Amt für Orts- Und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat

- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above. The signature is written in dark ink and is somewhat stylized, with a prominent initial 'H'.